

Zweytes Kapitel.

Von den Quellen der öffentlichen, oder allgemeinen
Staats Einkünfte.

Erste Abtheilung.

Von den Fonds, oder den Quellen, welche dem Landesherrn unmittelbar, und unabhängig von den Abgaben der Unterthanen, Einkünfte verschaffen S. 222

Zweyte Abtheilung.

Von Auflagen , , , , , 237

Erster Abschnitt.

Auflagen auf Renten.

- 1) Auflagen auf die Landrente , , 243
 2) Steuern, die nicht der Rente, sondern den Erzeugnissen des Landes angemessen sind , , 261
 3) Auflagen auf die Renten der Häuser , , 268

Zweyter Abschnitt.

Auflagen auf den Gewinnst, oder auf die von Kapitalien zu ziehenden Einkünfte , , , 282

Auflagen auf die Gewinne besonderer Gewerbe und Beschäftigungen , , , , , 291

Zusatz zu dem ersten und zweyten Hauptstücke.

Auflagen auf den Kapitalwerth der Ländereyen, Häuser und beweglichen Güter , , , 303

Dritter Abschnitt.

Auflagen auf den Arbeitslohn , , , 315

Vierter Abschnitt.

Auflagen, die, nach ihrer Absicht, alle Arten des Einkommens, ohne Unterschied, treffen sollen.

Kopfsteuern , , , , , 321
 Auflagen auf die Consumtion , , , 326

Drittes Kapitel.

Von Staatsschulden. , , , , 396

Unter=